

Grundstücke, beeinträchtigten Grund-Eigenthümer werden aufgefordert, — binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen und unter dem Nachtheile ewigen Stillschweigens der diesen Termin nicht Beachtenden, — ihre Entschädigungs-Ansprüche bei dem landesherrl. Geheimenrath anzumelden und nachzuweisen; die gleichartigen Forderungen wegen der Citabelle (weshalb die Citation längst schon erlassen worden) werden jedoch von der gegenwärtigen Aufforderung nicht betroffen.

454. Augustsburg den 17. Juli 1765. (A. 8. h. Kirchspiels-Rechnungen.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,  
Bischof zu Münster u.

Um die, während des letzten Krieges, im Hochstift Münster eingerissenen Mißbräuche und Mängel — bei den, von den Empfängern (der Schatzung und der außerordentlichen Erhebungen zu Kirchspielsbedürfnissen) bewirkt werdenden Ablagen der Kirchspiels- und Gemeinheits-Rechnungen, so wie bei den, von dem landesherrlichen Beamten und den Gutsherren gemeinsam in Weisheit der Receptoren, Führer, Voigte, Provisoren und Bauerrichter, wenigstens alle zwei Jahre geschehen müßenden Revisionen und Abnahmen dieser Rechnungen — zu beseitigen: werden, unter Bezugnahme auf die am 9. October 1753, 23. Juli und 16. September 1763 und am 11. Januar und 23. Februar 1764 (Nr. 381, Nr. 431, Nr. 434, Nr. 436 und Nr. 438 d. S.) erlassenen einschlägigen Verordnungen, ausführliche Vorschriften (in 38 §§.), zur Sicherung förmlicher und wesentlicher Regelung der Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Landes- und Gemeinheits-Abgaben landesherrlich ertheilt; sodann auch u. N. bestimmt daß ein Duplikat jeder abgelegten und rezeßirten Rechnung durch amtliche Vermittlung an die fürstliche Hoffammer eingereicht werden muß.

455. Ahaus den 14. September 1765. (A. 10. h. Wolzenzeug-Manufactur.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,  
Bischof zu Münster u.

Demnach Wir die Manufacturen, und Fabriquen, deren Flor und Aufnahm, Vermehr- und Verbesserung als Gegen-Stände betrachten, die dem ganzen Hochstift überhaupt, und jedem Unterthanen ins besondere die wichtigste Vortheile verschaffen, und als Haupt-Quellen des Vermögens eines Staats angesehen werden mögen, so haben Wir auch Unser Augemerk auf solche dem gemeinen Wesen nützliche, und Unserer Fürst-Väterlichen Ob-sorge würdige Vorwürfe vorzüglich gerichtet;

Die Luch-Manufacturen verdienen eine der ersten Stellen unter denen, die dem Lande besonders nützlich seynd; indem sie dem Landmann einen beträchtlichen Gewinnst für die Wolle, und vielen Unterthanen den nöthigen Lebens-Unterhalt verschaffen, auch vieles Geld im Land erhalten,

Obzwar nun, wie bei allen Manufacturen, also auch ins besondere bey dieser nichts zu ihren Aufnehmen bequemer ist, als die Güthe, Dauerhaftigkeit, und Schönheit der Waaren, und dessen Folge der gute Ruf, und Rahme, den sie dadurch bey inn- und ausländischen Handels-Leuten erhaltet, wodurch der denen Manufacturiers so nützlicher, als nöthiger schleunig- und vortheilhafter Absatz am besten befördert wird, so gibt doch die Erfahrung, daß bey vielen Arbeiten nicht sowohl auf die wahre Güte, und Dauerhaftigkeit, als vielmehr auf verschiedene Nebenmittel der Bedacht genommen werde, wodurch nur einer für den andern seine Waaren für einen Wohlfeileren Preis auszubringen sucht, und die hauptsächlich eine Verfälschung, oder Verschlimmerung der Waaren in der Güthe, Gewicht oder Maaß zum ohnerlaubten Grund haben; um diesen aus solchen Particulair-eigenmächtigen Absichten dem ganzen Manufactur-Wesen, und denen tüchtigen auf Treu und Glauben arbeitenden Manufacturiers nothwendig entspringenden Schaden und Miß-Credit und Mangel des Absatzes abzuhelfen, ist es unumgänglich nöthig, selben zur guten und tüchtigen Arbeit die Vorschrift zu geben, um dadurch die Manufactur selbst in einen blühenden Stande zu bringen, und dessen

guten Ruf und Absatz zu befördern, mithin in der Folge jeden Manufacturier ins besondere den größten Nutzen zuzuziehen, Wir seynd dahero mildest bewogen folgende Verordnung zu erlassen.

### §. 1. Von der Wolle.

1. Wird verboten, daß niemand Sterb-Wolle, Pelzer-Wolle, Kamm-Wolle, Rippenungen, oder andere ohnzzeitige Wolle zu Tüchern, oder Laacken, wie selbige Rahmen haben, gebrauchen sollen, bey Straf von 5. Rthlr. und dafern einer darauf mehrmahlen ertappet wird, bey Straf der Suspension vom Amte, zu welchem End auch allen Schäferen bey Straf des Zuchthauses verboten wird, zwischen der guten wolle Sterb- oder Pelzer-Wolle, obsonstige Unsauberkeiten zum Betrug der Kaufleuten, und Fabricanten einzuwickeln, sonderen es ist selbe ins besondere und ohnvermengt für dem was sie ist, an die Weißgärber, obsonst zu verkaufen.

2. Soll die Wolle gut sortiret, und verarbeitet werden.

§. 2. Von dem Gespinste der Wollen, und dem Gewebe der Tücher oder Laacken.

1. Bey allen Tüchern soll das Garn gleich gesponnen, und das eine nicht grob, das andere aber fein seyn, wie dann auch.

2. Jedes Tuch von einerley Gemenge, und Gespinnte seyn soll, inmassen, dafern der Umschlag an beyden Enden von feiner Wolle, und Gespinnte, das Mittlere aber von geringerer Wolle, und Gespinnte befunden würde, das Tuch bey der Schau confisciret werden soll; wan jedoch ein Tuchmacher dergleichen für sich, und die Seinige zu verfertigen rätzlich fünde, soll ihm solches, wan er es vorher dem Schau- und Bildemeister angezeigt verstatet, das Tuch aber anderwärts zu verkaufen, bey Straf der Confiscation, oder allenfalls des Werths des Tuchs verboten seyn, auch demselben kein Zeichen oder Siegel gegeben werden.

3. Sollen alle Meister einerley Scheer-Rahmen, wie auch Haspel von einer Größe und einerley Gewicht haben, worauf die Schau-Meister zu sehen, und zu halten haben, und damit hierunter, so weit die Tuchmacher betrifft, im ganzen Lande eine durchgängige Gleichheit gehalten, und allen Inconvenienzen vorgebogen werde, so sollen

die Haspel im Umkreis drey Münster Ehlen halten, und fünfzig Faden zu ein Bind, sodan 25. Bind zu ein Stück gerechnet werden, dan soll der Scheer-Raamen im Umkreis acht Münster Ehlen halten, und acht Ehlen ein Schmidt seyn, das Gewicht auch Münsterisch Gewicht seyn.

4. An einem jeden Ort, wo Wollen Tuchmacher-Gilden obhanden, soll denen Tüchern eine sichere Länge, wornach solche zu fabriciren, vorgeschrieben werden, und wan schon wegen der Walcke-Mühle, und Kumpen die Länge nicht auf ein durchgängiges Maas gesetzt werden könnte, so soll doch die Breite im ganzen Lande auf einerley Maas gesetzt werden, und die Tücher wenigstens durchgehends  $2\frac{1}{4}$  Ehle Münsterischer Maas in die Breite vom Rahmen bei zehn Rthlr. Strafe halten.

5. Da die hiesige Lands-Wolle in drey Sorten pflegt sortiret zu werden, nemlich in die Beste, Mittlere, und Schlechtere, und nach solchen auch die Tücher, oder Laacken in drey Sorten einzutheilen seynd, so sollen die Schau-Meister sowohl, wan das Laacken abgewebet, als auch gewalcket ist, darnach sehen, ob dasselbe ein Kern-Mittel- oder Ordinaire-Laacken seye, wornach solches, wie unten weiter gemeldet wird, von den Schau-Meistern mit einem die Sorten distinguirendem Bley gezeichnet werden soll.

6. Zu einem 1400. Laacken von zehn Schmits jedes von acht Ehlen in sammt 80. Ehlen vom Raamen geschoren, sollen praeter propter an reiner Wolle zur Ketting 30. Pfund, und zum Einschlag 50 Pfund, also insammt 80 Pfund reine Wolle gebraucht werden; zu einer solchen Ketten gehen 30. Stück Garn, und wird dieselbe geschoren mit 14. Pfeiffen, und 48. Gängen. Der Kamm, und das Ried muß breit sehn  $3\frac{1}{2}$  Ehle Münsterischer Maas, ein solches Laacken muß aus der Walcke-Mühle halten, 56. Ehlen lang, und  $2\frac{1}{4}$  Ehle breit.

Zu einem 1600. Laacken werden erfordert 35. Stück Garn zur Ketten, und wird solches mit 16. Pfeiffen, und 50. Gängen geschoren, der Kamm und das Ried muß breit sehn  $3\frac{1}{2}$  Ehlen.

Zu einem 1800. Laacken werden erfordert 40. Stück Garn zur Ketten, wird geschoren mit 18. Pfeiffen, und 50. Gängen, die Breite zwischen dem Kamm, und das Ried ist wie oben  $3\frac{1}{2}$  breit.

Damit nun obige Rettung, Einschlag, und Scherung gehörig befolget werden, sollen die Schau=Meistere das Gewebe auf denen Stühlen von Zeit zu Zeit zu besichtigen, und die Fehler zu bestrafen gehalten seyn.

### §. 3. Von dem Zeichen und Loth an denen Tücheren.

1. Ein jeder Meister soll seinen Rahmen mit färbigem, und kenntbarem Bindfadem am Ende des Tuchs zwischen Vorschlägen auf der linken Seite machen.

2. In einem Kern-Tuch soll auf der rechten Seite der Buchstab K. in einem Mittel-Tuch der Buchstab M. und in einem Ordinairen Tuch der Buchstab O. eingewürfelt werden.

3. Alle Tücher sollen aber von denen Schau=Meistern mit einem Bley, worauf das Zeichen der Stadt, vhsousten das hergebrachte Amts=Siegel respectivè mit dem Buchstab O. für ordinair, M. für Mittel, K. für Kern-Tücher bezusetzen, bezeichnet werden, jedoch nicht anderst, als wan solche Tücher nach dieser Verordnung ohnstrafbar gemacht zu seyn, werden befunden werden, wovon unten bey den Schau=Anstalten ein mehrers.

4. Soll keiner des Schau=Meisters Siegel von dem Tuch abnehmen bey zehn Rthlr. Straf.

### §. 4. Vom Tuch=Scheren.

1. Keiner soll ein Tuch scheren, oder in Arbeit nehmen welches von dem Schau=Meister nicht gesegelt ist.

2. Kein Tuch soll in Brunnen=Water genasset werden, sonderen ein jeder soll dazu in seinem Hause, obsonst sich suchen Regen= oder Fließ=Water anzuschaffen.

3. Wird verordnet, daß die Tücher zu nassen, naß zu rauen, aber durch, und durch trocken zu scheren.

4. Daß ein Ordinaire-Tuch in einem Wasser, ein Mittel-Tuch in zwey Wässern, ein Kern-Tuch in drey Wässern, und ein feines Tuch in vier Wässern durch, und durch naß gerant, und trocken geschoren werden soll.

5. Daß zum Rauhen der Mittel= und Kern= auch feinen Tücher keine Krempel, sonderen Kraut=Karten, hingegen zum Rauhen der ordinairen Tücheren wohl gefüllte Krempel gebraucht werden sollen.

6. Daß denen Tücheren Strich, oder Stagel mit Karten, und Holländischen Streichen zu geben.

7. Daß denen Tücheren im Rauhen kein Schade zu thun, und die Wolle heraus zu reißen, sonderen deshalb zum ersten, und zweytenmahl nicht mit scharfen, oder noch nie gebrauchten, vielmehr mit gebrauchten, etwas stumpfen Karten zu rauhen, zum dritten und viertenmahl aber gute, und scharfe Karten zu gebrauchen,

8. Daß das Scheren durch gut eingerichtete Scheren verrichtet werde, und alle Tische durch, und durch gleich scheren, damit es keine Trappen gebe,

9. Daß sie, wan die Tücher aus der Farbe kommen, kein Tuch mehr ziehen wollen, als es dem Tuch zu trüglich ist.

10. Daß sodan mit Kraut=Karten, oder Streichen das Tuch gestrichen.

11. Auf dem Tisch mit der Brust abgesetzt,

12. Die Ordinaire Tücher mit groben, die Kern=Tücher aber mit feinen geländerten Spänen durchgelegt,

13. Mit nicht zu heißen Eisen gepresset, sonderen einmal umgelegt, folglich zweymahl gepresset werden sollen; Damit nun obiges alles befolget werde, soll der Tuchscherer, oder Tuchbereiter beym Amt aydlich angeloben, solches auch protocolliret werden.

14. Nicht weniger soll der Tuchscherer, so diesem zuwider handelt, mit arbiträirer Straf belegen, auch dem Befinden nach vom Amt suspendiret werden.

15. Wan dem Tuchscherern Tücher zugebracht werden, die unrecht geschauet, oder falsch gefärbet seynd, soll er solches dem Amt anzeigen, und die Tücher vor Austrag der Sachen nicht zugerichtet werden.

16. Der Tuchscherer, so ein Tuch übel zurichtet, oder verdirbt, soll solches auf der Schau=Meister Erkänntnuß bezahlen.

### §. 5. Von dem Walcken.

1. In einer jeden Walcken=Mühle, wo nicht jeder Tuchmacher sein eigenes Tuch selbst walcket, soll ein in Ayd und Pflichten zu nehmender Walcker angesezt werden.

2. Derselbiger sollen bey 2. Rthlr. Straf kein Tuch zum Walcken annehmen, welches nicht von den Schau=Meistern besichtigt, und gezeichnet worden.

3. Soll der Walcker bey 5. Rthlr. Straf keine andere Erde zum Walcken gebrauchen, als welche von dem Schau=Meister besichtigt, und approbiret worden.

4. Wan er ein Laacken überkommen solte, daß in der breite nicht eingehen wolte, so soll er solches nicht in einer Ketten, oder Straug drehen, sonderen es dem Eigenthümer anzeigen, damit er hierzu andere Hülfsmittel anschaffe.

5. Der Walcker soll gehalten seyn, das Stück ohntadelhaft, und so, daß alles Fett heraus komme, zu walcken, widrigen Falls er solches auf seine eigene Kosten auszubesseren angehalten, und annehbst gestrafet werden soll.

6. Damit sich an den Krampen kein Fett, oder Schmiererey ansehen möge; soll er Obsorge haben, daß die Krampen allezeit rein, und sauber gehalten werden, auch überhaupt darauf sehen, daß an der Walcke=Mühle kein Mangel seye.

7. Soll er den etwa verspürenden Mangel denen Schau=Meistern, und Amt so gewiß so fort anzeigen, als er widrigenfalls für den Schaden, so die Lächer dadurch bekommen möchten, haften soll.

8. Soll der Walcker gehalten seyn, alle Laacken nach der Ordnung zu walcken, und dabey nicht die geringste Unterschleife vornehmen.

9. Daferne ein Walcker befindet, daß ein Tuch von Sterb=Weißgärber= und Kirchner=Wolle fabriciret seye, soll er solches sofort den Schau=Meistern anzeigen, und vor deren Anordnung das Tuch nicht abfolgen lassen.

10. Soll der Walcker sich bemühen, daß er in möglichster Perfection die Lächer walcke, sie nicht in Ketten zerre, oder drehe, die Walcke=Erde gehörig auswalcke, und sich hüte, daß die Wolle mit allzu heißem Wasser nicht abgebrühet, noch abgestossen werde, inmassen selbiger

11. Obiges alles getreulich bey dem Amte aydlich angeloben soll.

#### S. 6. Von den Schau=Anstalten, und Schau=Meistern.

1. Die Schau=Anstalten werden zu dem End vorgekehret, damit die erlassene Manufactur=Reglements gehörig zur Wirksamkeit gebracht, und auf deren Befolgung ein wachtfames Auge gehalten werde.

2. Bey jedem Amt sollen zwey Schau=Meistere angeordnet, und solche dazu ausgesehen werden, denen es an

Geschicklichkeit, und Ernst nicht fehlet, dasjenige, was gnädigst verordnet, zu bewürken, und die zum eigenen Besten des Amts ziehlende Vorschriften in Erfüllung zu bringen, zu welchem End dan auch die Schau=Meistere sowohl, als Amts=Gilde=Meistere jederzeit solche Meister seyn sollen, welche würckliche Wandmacher seynd, und ihre eigene Laacken verfertigen, mithin das Handwerk gründlich verstehen.

3. Wollen Wir zwar bis auf nähere Verordnung gnädigst geschehen lassen; daß diese Schau=Meistere von dem Amt dem herbringen nach gewählt, oder angeordnet werden, dafern jedoch dieses nicht geschehen, oder solche dazu ausgesehen, die nicht tüchtig, oder ihr Amt nicht ernsthaft genug verrichten würden, inmassen zum eigenen Amts Vortheil diese Anstalten nicht zu strenge ausgeübet werden mögen, so sollen des Orts Beamte, auch Magistraten in den Städten darüber sofort an Unseren Geheimen Rath Pflichtmäßig zu berichten schuldig seyn.

4. Alle Lächer sollen von den Schau=Meistern dreymahl geschauet werden, erstlich, wann das Stück abgewebet ist, und hiebey muß darauf gesehen werden, ob das Stück Reglement=mäßig verarbeitet, ob das Gespinnste gleich, und von einerley Güte, ob es geziemend gewebet, ob es Knotten, Faden=Brüche, Taschen, Nester und dergleichen habe.

Die zweyte Schau geschicht, wann das Stück gewalcket ist, wobey darauf zu sehen, ob das Stück vorgeschriebener Maassen gewalcket, und ob es für ein gut und tüchtig Tuch bestehen könne.

Die dritte geschicht, wann das Laacken vom Tuch=Bereiber soll in die Presse gesetzt werden, wobey darauf zu sehen, ob es gehörig bereitet seye, und ob es zu stark ausgezogen worden, die Schau=Meistere müssen sodan das Laacken messen, und nicht allein die Länge darauf setzen, sonderen auch

5. Wan das Tuch ohne Label gewebt, und gewalcket ist, nach Unterscheid der Lächer in Beisein der Gilde=Meistern mit Blei zeichnen, und auf diesem Blei soll der Rahmens=Buchstab der Stadt deutlich zu lesen, sodan nach obgemeltem Unterscheid der Kern=Mittel= oder Ordinaire=Lächer die Buchstaben respective K. M. O. beygesetzt werden, der Rahm, und Zunahm des Meisters aber oberwehnter Massen eingewebet seyn.



6. Zur letzten Schau müssen sichere Stunden, auch ein gewisser Ort bestimmt werden, untüchtige Lächer sollen von den Schau=Meistern bey zehn Rthlr. Straf nicht für gut anerkannt, noch mit dem Stadts=Zeichen bezeichnet werden, und sollen diejenige, so solche Lächer verfertigt, nach Ermessen der Schau=Meister desgleichen auch andere kleine Fehler ohne Nachsicht bestrafet werden.

7. Sollen die Schau=Meistere von Zeit zu Zeit bey den Meistern, und Spinneren die Gewichte, und Haspeln visitiren, und daferne solche gehörig nicht eingerichtet, solche zernichten, und diejenige, so sich solchen unrechten Gewichts, und Maas bedienen, das erstemahl in ein, das zwentemahl aber in fünf Rthlr. und dem Befinden noch höhere Straf geschlagen werden.

8. Die Schau=Meistere können auch so oft es ihnen gut dünket, die Webe=Stühle besichtigen, ob alles gehörig eingerichtet, ferner auch auf die Tuch=Scherer und Wäsker ein wachtsames Auge haben, mithin, daß solche gegenwärtiges Reglement befolgen, zu sehen schuldig seyn, besonders sollen sie darauf achten, daß keine verbotene Wolle verarbeitet werde, dahin auch sorgen, daß

9. Ein gutes Gespinnste eingeführet, und beygehalten werde.

10. Die Straf=Gelder sollen zum Amts besten, aber keines wegés zu Zechereyen verbrauchet werden, mithin soll darüber, wie von anderen Amts=Einkünften richtige Rechnung geführet, und mit solchen Geldern dergestalten gewirtschaftet werden, daß die Rechnungs=Führer, und Gilde=Meistere bey deren nach Befinden von Uns erforderender Production sich der möglichen Verwendung halber genugsam rechtfertigen können.

11. Die Schau=Meistere sollen von jedes Orts Magisttrat, jedóch ohne Zahlung einiger jurium in Nyd, und Pflichten genommen werden, und Kraft dessen angeloben, gegenwärtiges Reglement außs genaueste zu befolgen.

12. Dafern jemand mit der Schau des Tuchs nicht zu frieden wäre, soll vom gantem Amt in Weisheit einer Person vom Rath, oder vom Rath zu benennenden erfahrenen Bürgers verfahren, alsdann aber der schuldig befundene mit dreyfacher Strafe belegt werden.

### §. 7. Von Mietzungen und Arbeits=Lohn.

1. Ein jeder Meister des Amts soll seine Leute auf Fastnacht zum Sommer, und auf Mariá=Himmelfahrts=Tag zum Wienter=Dienst miethen, jedóch seynd hierunter die fremd ankommende Gesellen nicht zu verstehen.

2. Ein Meister soll seinen Knechten, Lehr=Jungen, und sonst nicht mehr geben, als der andere, und solches nach Gelegenheit des Orts erforderlichen falls determiniret werden.

3. Welcher Knecht sich nicht auf ein halb Jahr ordentlich vermietten, sonderen nach seinem Gefallen von einem Meister zum andern laufen will, dem soll niemand, wie auch keinem bey anderen vermietheten Knecht, oder Gesellen bey fünf Rthlr. Straf arbeit geben.

4. Dafern ein Knecht, oder Gesell gegen seinen Meister sich nicht geziemend aufführet, soll derselbiger vom Amt gestrafet werden.

### §. 8. Von Lehr=Jungen, und Lehr=Jahren.

1. Ein Lehr=Junge soll drey Jahren in der Lehre dienen, seinem Meister treu und gehorsam seyn, und die Lehr=Jahren ehrlich, und redlich aushalten, nach Umlauf dieser drey Lehr=Jahren annoch zwey Jahren als Gesell bey einem in- oder ausländischen Meister dienen, und sodan diesemnach annoch zwey Jahren auf auswärtigen guten Tuch=Fabriquen sich qualificeiren, und also ehender nicht, bis er sieben Jahren dieses Handwerk getrieben, und zwar ohne Unterscheid, ob er eines Meisters Sohn seye, oder nicht, auch, ob er eines Meisters Wittib heyrathe, oder nicht, als Meister zu diesen Handwerk angenommen werden, jedóch erklären wir hierbey gnädigt, daß, weil es im Anfang denen Meistern an fremden Gesellen noch fehlen dürfte, in den ersten fünf Jahren à Valo das arbeiten auf den ausländischen Fabriquen auf ein Jahr genug seye, wan das andere Jahr hier im Lande bey einem Meister zugebracht wird, nach Umlauf gedachter fünf Jahren aber soll es bey der oben verordneten zwey jährigen Arbeit auf ausländischen Fabriquen stricté gehalten werden.

2. Die Gilde=Meister und Schau=Meister sollen auch darauf fleißig acht haben, daß die Lehr=Jungen zum Handwerk gut angeführet, und nicht, wie bißhero vielfältig

geschicht, die Lehr-Jungen, an Statt solche zum Handwerk anzuführen, mit allerhand Hauß- Arbeit belastet werden.

3. So viel vorgedachte Reise- und Lehr-Jahren betrifft, soll weder das Amt, noch Stadt-Magistrat befugt seyn, darinnen die mindeste Nachsicht zu gestatten, daferne jedoch die Umstände so beschaffen seyn mögten, daß verarmte, oder unvermögende Elteren, oder eine unvermögende bestrangte Wittibe des Amtes nicht anderst zu leben hätte, als durch ihre eigene schon gnugsame Fähigkeit habende Söhne den Weber-Stuhl im Gange zu halten, so reserviren Wir Uns auf Bescheinigung solcher Umstände, und vollkommener Fähigkeit auf Gutachten des Amtes hierüber näher zu disponiren.

§. 9. Wie es an Derteren, wo keine ordentliche Gilde oder Amt vorhanden, zu halten.

Wie Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß auch an Derteren, wo keine ordentliche Wollen Tuchmacher-Gilden seynd, zum besten der Fabricanten obsthendes Reglement, so viel thuenlich eingeführet werde, so sollen

1. Unsere Beamte ein Verzeichniß, in welchen Dertoren ordentliche Gilden, oder Aemtere vorhanden, und aus welchen Meistern solche Nahmentlich bestehen.

2. Ein Designation deren in ihrem Amtes-Bezirk einzeln wohnenden, zu keinem ordentlichen Tuchmacher-Amt gehörigen Wollen Tuchmachern Unserm Geheimen Rath binnen drey Wochen à Dato dieses übergeben.

3. Ein jeder soll bey der Aufzeichnung sich erklären, zu welchem benachbarten Amt oder Tuchmacher-Gilde er sich zu begeben verlange.

4. Alle diejenige, welche davon im Stande seynd ohntadelhafte Tücher zu verfertigen, des Ends ihre Meister-Stück gemacht, und bey dem nächst-gelegenen Amt sich geziemend werden gemeldet, sodan ihre Tücher, wan selbige völlig praepariret, zur Schau gebracht haben, sollen gegen Erlegung eines mäßig zu determinirenden Selbst-Quantum dem Amte associiret, und gestattet werden, daß die von ihnen verfertigte ohntadelhafte, und von dem Schau-Meister tüchtig gefundene Tücher von dem Amt, wozu die Meister associiret, gezeichnet werden mögen, übrigens aber sollen dieselbige des Bley-Loths sich gänzlich

enthaltend, in Zukunft aber sollen keine associiret werden, die nicht ihre Lehr-Jahren vorgeschriebener Massen ausgehalten haben.

5. Die aufm Lande sowohl einzeln, als in ein, oder anderen Dertoren beyssamen wohnende Tuch-Fabricanten sollen gegenwärtiges Reglement, so viel das Gespinnste, Gewebe, Tuscheren, und Walcken angehet, um die Tücher in gehöriger Bonität zu verfertigen, schuldigst befolgen, an Dertoren aber, wo mehrere Meister auch ohne ordentliches Amt, zu wessen Errichtung Wir jedoch auf deren Bitt dem Befinden nach willfährig verordnen werden, vorhanden, sollen dieselbige sich gegenwärtigen Reglement durchgehends auch mit Anordnung einiger Schau-Meistern conformiren.

§. 10. Von dem Lager, und Packhäusern, auch Einschickung der Muster-Briefen.

1. Damit in Zukunft auf die Tücher nicht allein bessere Obacht gehalten, sondern auch der Verkauf erleichtert werde, und jeder Käufer die Wahl der Sorten auf einem Platz, und beyssamen haben möge, so sollen, wan die Laacken völlig fertig, selbige, wie bishero geschehen, nicht beständig bey den Tuschereern, obsonst in allerhand Privat-Häusern liegen bleiben, sondern in jeder Stadt oder Wieghold von jedes Orts Bürgermeistern, oder Vorstehern, als welchen solches Kraft dieses anbefohlen wird, auf den publicquen Stadt-Gebäuden ein bequämer geficherter, und wohl verwahrter Platz angewiesen werden, wohin alle verfertigte Tücher jeden Orts bey 2. Rthlr. Straf sofort hingebracht von den Schau-Meistern bey der Einbringung, und Wiederabfolgung der Tücher mit Benennung der Sorten protocolliret, daselbst zum offenen Kauf ausgefeilet, vorher aber kein Stück, ehe es zu diesen Lager, oder Stapel gebracht worden, verkauft werden; Dafern aber jemand ein, oder anderes Stück zum ausschneiden in seinem Hause verlangte, soll solches, nachdem es zum Stapel gebracht worden, dem Eigenthümer nach Ermessen der Schau-Meistern zu diesem End verabfolget, und die Verabfolgung, wie vorhin gemeldet, protocolliret werden, inmassen die Schau-Meister dieses zu befolgen, und über den Stapel, und Tücher die Aufsicht sowohl, als Bewahrung zu führen, und zu besorgen haben.

2. Nicht weniger sollen besagte Schau-Meisterer monatlich von den vorrätigen Lücheren mit Beyfügung der Muster, und Anzeige der Länge, und des Preises solcher Lüchern einen von ihnen unterschriebenen Muster-Brief dem Actuario der Commerzien-Commission bey 2. Rthlr. Straf ohnsehlbar einschicken bey welchem das Gewand-Schneider-Amt zu Münster, obsonstige Ankäufer dieselbige jederzeit einsehen, und auf Verlangen die Communication erhalten können, wie solches befolget, haben die Tuchmacher-Amts-Gilde-Meister in Zeit von vierzehn Tagen der Commerzien-Commission anzuzeigen.

Schließlich befehlen Wir allen, und jeden, denen es angehet gnädigst, sich nach gegenwärtigen zum einzigen Besten dieser nütlichen Manufacturen zielenden Reglement gehorsamt zu achten, und soll zu dem End dasselbige denen Beamten Bürgermeistern, und Gilde-Meistern zugestellet werden, auch auf vorgedachtem Stapel alzeit affigiret seyn.

Wemerk. Durch Regiminal-Berordnung vom 17. Juni 1800 (A. 11. b.) ist die strengste Beobachtung des oben S. 1. sub 1) Befohlenen wiederholt befohlen worden.

456. Bonn den 16. März 1766. (A. 8. b. Militair-Recrutirung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster u.

Wir thun kund, und hiemit zu wissen: als bey denen hievor in Unserem Hochstift Münster vorgewesenen Werbungen sich unterschiedlich geäußert hat, daß die Art wie selbe angestellet worden, dem Lande fast beschwerlich und schädlich gewesen, als wodurch Theils die denen Kirchspielen so kostbare Ankauffung deren Recrouten, Theils aber, da selbe mit Uebergehung deren Bauren-Söhnen schier allein auf die Häuslinge gefallen, eine ungleiche Behandlung von Unterthanen gleichen Standes, und mithin die Entweichung deren Geringeren ausser Landes, und desselben merkliche Entvölkerung veranlaßet worden, Wir daher mit Unseren Tren-gehorfamsten Land-Ständen wegen einer anderweiten Werbungs-Art, vermittleß welcher allsolcher Bedruck und Unordnungen abgeholfen, die nöthige Werbungen erleichteret, zugleich

auch die Bevölkerung, Handelschaft und Gewerb, fort ver Ausbau deren oden Gründen begünstiget werden könne, Uns berathschlaget, und selchemnach dieserhalben zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, daß

1. Garaus keine gewaltsame Werbung gestattet, sondern

2. Bey einer vorzunehmenden Werbung alle in jedem Ort befindliche junge Burschen, welche, wie hiernächst folget, davon nicht ausgenommen worden, auf einen sicheren von denen Beamten für jeder Gerichtbarkeit zu benennenden Tag und Ort in Gegenwart derselben, und des Orts Richterern, auch deren dabey zu erscheinen verlangenden Guts-Herrn; oder von denselben dazu abzuschickenden Mandatarien, ohne jedoch, daß dieserthalben einige beamtliche jura gefordert, obsonsten denen Gemeinheiten einige Kosten, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, angerechnet oder aufgebürdet werden dürfen, versammelt und aufgeschrieben, sodann

3. Die darunter befindliche ohnverheyrathete zwischen achtzehn und vierzig Jahren alte, und die gehörige Größe habende, offenbar nicht untaugliche ausgezogen werden, und darüber loosen sollen, welche unter ihnen und zwar nicht nach dem Geburts- sondern nach dem würrlichen Wohn-Ort zu dienen haben, da dann

4. Die welche das Loos betroffen hat, und tauglich gefunden werden, von Stund an allentret, und auf er folgende Ordre zum Regiment gebracht, indessen

5. Die auf Zuschlägen neu anbauende, oder wüste Erbe von neuen bestellende, und in denen ablichen Hovesaaten, obsonsten auf befrezten dem ablichen Landsäßigen Adel zugehörigen Gründen würrlich wohnende, oder bey ihren Guts-Herrn in Diensten stehende junge Mannschaft, welche dafelbst zum Acker-Bau obsonsten ehrentbährlich seynd von der Versammel- und Ausschreibung, gleichwie von der Losung und Dienst-Annehmung die würrlich Studirende ausgenommen seyn, jedoch auch zur Verhütung aller Unterschleife die Cavalier selbst, oder auf denen nur durch Rhentmeistere verwastenden Güteren diese eine im Rahmen ihrer Herren untergeschriebene aufrichtige Liste davon denen Beamten zuschicken sollen, wobey Wir Uns zu denselben gnädigst versehen, daß sie dabei genaue acht haben, auch ihre Rhentmeistere dahin anhal-